

Eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Regeln entsprechend der 6., 7. + 8. Verordnung jeweils v. 3., 10. + 24. Oktober 2020 (Quelle rbb24)

Kontaktbeschränkungen

Erlaubt: Physische Kontakte sind erlaubt, allerdings empfiehlt der Senat, diese möglichst gering zu halten. Bei Kontakten soll zudem der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand kann dem Senat zufolge im Öffentlichen Nahverkehr, beim Sport, bei körpernahen Dienstleistungen und in Kitas "wenn nötig unterschritten werden".

Nicht erlaubt: Seit dem 10. Oktober dürfen zwischen 23 und 6 Uhr nur noch höchstens fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder nur Personen aus zwei Haushalten gemeinsam unterwegs sein. Die Maßnahme ist vorerst bis zum 31. Oktober befristet.

Mund-Nasen-Schutz

[Die Maskenpflicht im öffentlichen Raum wird ausgeweitet, das hat der Senat am 20. Oktober beschlossen.](#) Sie gilt überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten ist: auf Märkten, in Warteschlangen und in diesen Einkaufsstraßen: Tauentzien, Kurfürstendamm, Schloßstraße, Wilmersdorfer Straße, Bergmannstraße, Karl-Marx-Straße, Bölschestraße, Alte Schönhauser Straße, Friedrichstraße und in der Altstadt Spandau.

Weiterhin vorgeschrieben ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in Geschäften, in Schulen (außer im Unterricht), in Museen, Kinos und Theatern, im Öffentlichen Nahverkehr, an Bahnhöfen und Flughäfen, in Gewerbebetrieben, in Gaststätten (sofern man sich nicht an seinem Tisch befindet), in Arztpraxen, in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Taxen und bei privaten Fahrten mit Personen aus einem fremden Haushalt, und in Indoor-Sportstätten (nicht während der Sportausübung). Wer gegen die Maskenpflicht verstößt, riskiert ein Bußgeld zwischen 50 und 500 Euro.

[Seit dem 3. Oktober gilt zudem eine Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden:](#) Die Mund-Nasenbedeckung muss immer dann getragen werden, wenn man sich von seinem Schreibtisch entfernt, also für den Gang zur Toilette, zum Ausgang, zur Kantine und der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann. Bei der Arbeit am Schreibtisch muss keine Maske getragen werden.

Seit dem 5. September gilt die Maskenpflicht auch bei Demonstrationen mit mehr als 100 Teilnehmern. Sie kann aber auch bei weniger Teilnehmern angeordnet werden, wenn während der Veranstaltung zum Verstoß des Infektionsschutzes aufgerufen oder gesungen wird.

Private Feiern und Zusammenkünfte

Erlaubt: Private Veranstaltungen dürfen stattfinden. Der Senat hat die Teilnehmerzahl mit seinem Beschluss vom 20. Oktober aber weiter begrenzt. In geschlossenen Räumen dürfen sich nur noch der eigene Haushalt sowie fünf andere Personen oder maximal Menschen aus zwei Haushalten treffen. Im Freien dürfen nicht mehr als 25 Personen zusammenkommen

Die Regelungen für Gaststätten gelten auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten, aber auch in anderen für private Feierlichkeiten angemieteten Räumen. Dazu gehört

beispielsweise die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt und für Gäste, sofern sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten. Es gilt eine Dokumentationspflicht für die Anwesenden. Außerdem müssen alle Innenräume gut belüftet werden.

Kultur und öffentliche Feiern

Erlaubt: Öffentliche Veranstaltungen dürfen stattfinden. Aktuell und bis zum 31. Dezember 2020 sind das Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden. Ebenso lange sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 5.000 zeitgleich Anwesenden möglich.

[Diese Obergrenzen gelten grundsätzlich nur, wenn die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln gewährleistet werden kann.](#) Außerdem müssen alle Innenräume gut belüftet werden. Gäste müssen bei allen kulturellen Veranstaltungen ihre Kontaktdaten für eine eventuelle Nachverfolgung von Infektionsketten hinterlegen. Die Betreiber sind verpflichtet, diese Daten nach vier Wochen zu vernichten.

Schulen und Universitäten

Erlaubt: Die Schulen befinden sich im Regelbetrieb. Es gilt eine Maskenpflicht für Lehrkräfte und Schüler, jedoch nicht im Unterricht selbst, sondern in den Schulgebäuden nur auf Fluren, in der Toilette, in Aufenthalts- und Begegnungsräumen. Auf Wunsch der Eltern kann sich eine Klasse aber freiwillig darauf verständigen, dass der Mund-Nasen-Schutz auch im Unterricht getragen wird. Die Abstandsregel von 1,50 Meter muss in den Schulen nicht mehr eingehalten werden.

Für Schüler, die zur Risikogruppe gehören oder die mit einer Person aus der Risikogruppe zusammenwohnen, ist das schulisch angeleitete Lernen zu Hause möglich. Entsprechende ärztliche Nachweise müssen Eltern hierfür vorlegen.

Kitas

Erlaubt: Seit 22. Juni haben Eltern wieder einen vollen Betreuungsanspruch für ihre Kinder. Die konkreten Ausgestaltungen müssen in enger Abstimmung zwischen Trägern und Eltern und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Auch die Eingewöhnung von neuen Kindern ist möglich.

Nicht erlaubt: In vielen Einrichtungen dürfen Kinder von nur einer Person gebracht und abgeholt werden. Zudem gilt bei zahlreichen Kitas für Personen über 6 Jahre die Pflicht, Mund und Nase zu bedecken.

ÖPNV und Autofahrten

Erlaubt: In allen öffentlichen Verkehrsmitteln besteht eine Maskenpflicht, wenn möglich soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Das gilt auch für Fähren, Flughäfen, Taxis, Bahnhöfe und Züge. [Wer in Bussen und Bahnen ohne Mund-Nasen-Schutz unterwegs ist, muss mit einer Geldstrafe rechnen \(zwischen 50 und 500 Euro\).](#) Wer mit Freunden,

Bekannten oder anderen Personen in einem Auto fährt, muss ebenfalls eine Maske tragen, wenn der Fahrer in einem anderen Haushalt lebt.

Nicht erlaubt: In Bussen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) ist der Kontakt mit den Fahrerinnen und Fahrern zu vermeiden. Daher ist der vordere Türbereich abgesperrt. Ein Ticketverkauf im Bus ist nicht möglich.

Sport

Erlaubt: Sport ist überall gestattet. Sportvereine dürfen im Freien und in Hallen trainieren. Grundsätzlich gilt dabei der Mindestabstand. Kontaktsport ist ebenfalls in einigen Fällen erlaubt, etwa für Kaderathleten, Bundesligateams und Profisportler und für das Training im Gruppen- und Mannschaftssport, sofern dieses in festen Trainingsgruppen von nicht mehr als 30 Personen inklusive Funktionsteam stattfindet. Auch bei Tanzpaaren, Kampf- und Wassersportlern sind Kontakte zum Teil wieder möglich.

Der Wettkampfbetrieb ist seit dem 21. August wieder für alle Sportarten erlaubt, auch Zuschauer sind zugelassen, solange die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

[Fitnessstudios](#), Strandbäder, Freibäder und Hallenbäder haben geöffnet, allerdings müssen Gäste sich in der Regel vorher online ihre Tickets buchen [[berlinerbaeder.de](#)]. Die Karten sind wegen der Pandemie beschränkt, Abstandsregeln gelten auf Liegeflächen und in den Becken. Umkleidebereiche sind teilweise geschlossen. Zudem müssen Anwesenheitsdokumentationen geführt werden.

Veranstaltungen / Gottesdienste

Erlaubt: Wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, dürfen sich 500 Menschen in einem Raum oder in einer Halle aufhalten. Voraussetzung ist eine ausreichende Belüftung. Seit dem 1. September sind Veranstaltungen mit maximal 750 Personen erlaubt. Indoor-Veranstaltungen mit nicht mehr als 1.000 Personen sind seit 1. Oktober wieder möglich.

Erforderlich: Vorlage und Einhaltung eines Hygiene- u. Infektionsschutzkonzepts und das Führen einer Anwesenheitsdokumentation

Nicht erlaubt: Körperkontakt und das Herumreichen von Gegenständen sind nicht gestattet. In geschlossenen Räumen darf nur gemeinsam gesungen werden, wenn die Räume gut belüftet sind und die Singenden ausreichend Abstand einhalten können. Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 5.000 Personen sind bis mindestens Ende des Jahres verboten.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Erlaubt: Der Besuch von Menschen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nur noch deutlich eingeschränkt erlaubt. Laut Senatsverordnung dürfen Patienten [einmal am Tag von einer symptomfreien Person Besuch bekommen - für eine Stunde](#). Keine Einschränkung gibt es für sterbende Patienten, auch Seelsorge bleibt erlaubt.

Es gibt allerdings je nach Betreiber zum Teil noch strengere Regelungen: In DRK-Standorten wie dem Westend sowie in allen Vivantes-Kliniken dürfen nur Patienten bis 16 Jahre und Schwerstkranke eine Stunde Besuch pro Tag von einer symptomfreien Person empfangen.

